

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 61 SGB III

**Bedarf für den Lebensunterhalt
bei Berufsausbildung**

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 29.05.2020

Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044) ab 29.05.2020

Aktualisierung am 01.08.2019

Die Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes vom 08. Juli 2019 (BGBl. I, S. 1025) und durch das 26. BAföGÄndG vom 08. Juli 2019 (BGBl. I, S. 1048) wurden eingearbeitet.

§ 61 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB III werden gestrichen. Der Bedarf für Unterkunft in Fällen anderweitiger Unterbringung (z.B. eigene Wohnung) wird als einheitlicher Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten ausgestaltet.

Der Vordruck BAB 16 ist für Zeiten ab 01.08.2019 somit nicht mehr zu verwenden und steht vorübergehend noch für die Bearbeitung von Altfällen für Zeiten vor dem 01.08.2019 zur Verfügung.

§ 61 Abs. 2 SGB III wird ebenfalls gestrichen. Die Bedarfsvariante "Unterbringung mit voller Verpflegung beim Auszubildenden" entfällt. Eine solche Unterbringung fällt ab 01.08.2019 unter § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB III.

Der Gesetzestext zu § 116 SGB III wurde angepasst und der neue Absatz 4 ergänzt.

Der Gesetzestext zu § 13 BAföG wurde angepasst und Absatz 2 ergänzt.

Der Wert nach FW 63.2.9 neu (bisher FW 61.2.5 alt) wurde von bisher 33 Euro auf 36 Euro angehoben.

Aktualisierung am 20.12.2018

In FW 61.1.3 wurde die Anforderung „aufgrund eines Mietvertrages“ gestrichen.

FW 61.1.4 wurde als überflüssig gestrichen.

Das Ablaufschema zu § 61 SGB III ist im [Intranet für BAB unter Medien und Arbeitshilfen](#) eingestellt.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 61 SGB III

Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung

(1) Ist die oder der Auszubildende während der Berufsausbildung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(2) ¹Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform im Sinne des Achten Buches untergebracht, werden abweichend von Absatz 1 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 101 Euro (ab 01.08.2020: 103 Euro) monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. ²Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter 27 Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden. Ist die oder der Auszubildende bereits in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform untergebracht, werden Leistungen für junge Menschen, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 des Achten Buchs erfüllen, vorrangig nach § 13 Absatz 3 des Achten Buches erbracht.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

§ 116 SGB III Besonderheiten

(1) - (2) ...

(3) ¹Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der behinderte Mensch während der Berufsausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. ²In diesem Fall wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. ³Für die Unterkunft wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(4) ¹Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der behinderte Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt, auch wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder des Elternteils aus in angemessener Zeit zu erreichen ist. ²In diesem Fall wird der Bedarf nach Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 zugrunde gelegt.

(5) - (7) ...

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

§ 13 BAföG Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 391 Euro (ab 01.08.2020: 398 Euro),
2. ...

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. Bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 55 Euro (ab 01.08.2020: 56 Euro)
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 325 Euro

(3) - (4) ...

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung	1
2.	Anderweitige Unterbringung	2
3.	Unterbringung im Wohnheim, Internat oder in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform	3



Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung

(1) Nimmt der Auszubildende an einer „Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte“ teil, weil der Auszubildende die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht selbst in vollem Umfang vermitteln kann (vgl. § 27 Abs. 2 BBiG und § 21 Abs. 2 HwO), ist der Bedarf für den Lebensunterhalt gegenüber dem für die Zeit der Ausbildung im Betrieb festzusetzenden Bedarfssatz nicht zu ändern; ergibt sich ein niedrigerer Bedarfssatz, ist jedoch dieser anzusetzen. Solche Maßnahmen sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift des Berufsausbildungsvertrages einzutragen. Eine Förderung während der Teilnahme an einer Maßnahme nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn der Auszubildende während der betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Ausbildung keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat. Fallen Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme nach Satz 1 und an dem Blockunterricht der Berufsschule ganz oder teilweise in den gleichen Zeitraum, ist für Zeiten der Teilnahme am Blockunterricht der Berufsschule FW 65.1.0 anzuwenden.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - nicht obligatorische Teilnahme
(61.0.1)

(2) Für die Zeiten der Teilnahme an „Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte“, die durch Entscheidung der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle eingerichtet werden und deren Teilnahme für alle Auszubildenden im jeweiligen Beruf obligatorisch ist (z. B. um die Prüfungs Voraussetzungen zu vereinheitlichen), sowie für Zeiten einer Zwischen- oder Abschlussprüfung nach §§ 37, 48 BBiG, §§ 31, 39 HwO, richtet sich der Bedarf für den Lebensunterhalt nach der Art der Unterbringung während dieser Zeit. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ist jedoch zu beachten (erreichbare Nähe). Entsprechende Zuschüsse anderer Stellen oder der Ausbildungsstätte, mindestens die im Berufsausbildungsvertrag festgelegten Zuschüsse, sind in voller Höhe anzurechnen. Es handelt sich hierbei nicht um Aufstockungsleistungen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB III. Eine Förderung während der Teilnahme an einer Maßnahme nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn der Auszubildende während der betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Ausbildung keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - obligatorische Teilnahme
(61.0.2)

(3) Für die Dauer der Teilnahme des Auszubildenden am Blockunterricht der Berufsschule siehe FW 65.1.0.

Blockunterricht
(61.0.3)

(4) Absätze 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden auf Ausbildungsgänge in der Seeschifffahrt.

Ausbildungsgänge Seeschifffahrt
(61.0.4)

(5) Der Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildungen ist nicht von der wöchentlichen Ausbildungszeit abhängig. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Bedarf für den Lebensunterhalt auch bei Teilzeitberufsausbildung in voller Höhe festzusetzen.

Bedarf bei Teilzeitausbildung
(61.0.5)



Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Anderweitige Unterbringung

(1) Der Bedarf nach § 61 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG gilt für Auszubildende, die während einer Berufsausbildung „anderweitig“ untergebracht sind. Eine anderweitige Unterbringung liegt vor, wenn der Auszubildende

- nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils oder
- nicht im Wohnheim, Internat oder in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform mit voller Verpflegung

untergebracht ist; z.B. der Auszubildende

- wohnt bei Großeltern, sonstigen Verwandten, Pflegeeltern oder bei einer anderen Familie zur Untermiete,
- hat eine eigene Wohnung gemietet.

§ 60 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 SGB III ist jedoch zu beachten (Verweisung auf die Wohnung der Eltern).

(2) Der Auszubildende ist auch dann außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht, wenn er keine häusliche Gemeinschaft mit ihnen hat. Eine anderweitige Unterbringung liegt somit auch vor, wenn die Wohnung des Auszubildenden den Eltern gehört, aber von deren Lebensmittelpunkt räumlich getrennt ist.

Ist die Wohnung Eigentum des Auszubildenden, handelt es sich ebenfalls um eine anderweitige Unterbringung.

**Anderweitige Unter-
bringung
(61.1.1)**

**Einlieger-/
Eigentumswohnung
- der Eltern
- des Auszubilden-
den
(61.1.2)**



Gültig ab: 29.05.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Unterbringung im Wohnheim, Internat oder in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform

(1) Als Wohnheim im Sinne des § 61 Abs. 2 SGB III gelten die institutionalisierten Einrichtungen der herkömmlichen Art, insbesondere die Jugendwohnheime. Dazu gehören auch Außenwohngruppen und Wohngemeinschaften, die diesen Jugendwohnheimen institutionell zuzuordnen sind. Voraussetzung ist, dass die Entgelte für Verpflegung und Unterbringung und ggf. sozialpädagogische Begleitung nach §§ 78a bis 78g SGB VIII vereinbart sind. Die Entgeltvereinbarungen schließt der Träger der örtlichen Jugendhilfe oder die ansonsten zuständige Stelle des Landes mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband.

**Begriff „Wohnheim“
(61.2.1)**

(1a) Eine andere sozialpädagogisch begleitete Wohnform im Sinne des Achten Buches ist eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform gemäß § 34 Satz 1 SGB VIII und ergänzt die Heimunterbringung. Gemeint ist ein lose begleitetes Wohnangebot für alle Jugendlichen, die zum Absolvieren einer Berufsausbildung mobilitätsbedingt außerhalb des Elternhauses wohnen müssen.

**Andere sozialpädagogisch begleitete Wohnform
(61.2.1a)**

(2) Unterbringung mit voller Verpflegung im Sinne des § 61 Abs. 2 SGB III liegt auch dann vor, wenn bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat

**Volle Verpflegung
(61.2.2)**

- dort zwar einzelne, nicht aber alle Mahlzeiten eingenommen werden, der Träger des Wohnheimes oder Internates jedoch die fehlenden Mahlzeiten durch Sachleistungen, einen geringeren Tageskostensatz oder in bar ausgleicht, oder
- dieses an den Wochenenden geschlossen ist. Zur Berechnung des Bedarfs siehe FW 61.2.9.

(3) Für mindestens 27-jährige Auszubildende sind bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, Internat oder einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform dem Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g SGB VIII vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zugrunde zu legen. Zum Entgelt für die Unterbringung zählen auch die Kosten für betreuende Kräfte, die der ordnungsgemäße Betriebsablauf eines Wohnheims oder Internats erfordert. In den Entgelten enthaltene Kostenanteile für Aufsicht sind bei volljährigen Auszubildenden nicht abzusetzen; denn die Einrichtung muss das Personal hierfür unabhängig vom Alter des einzelnen Auszubildenden vorhalten. Unberücksichtigt bleiben bei mindestens 27-Jährigen jedoch Entgelte für sozialpädagogische Begleitung. Ebenso sind Entgelte für erzieherische Leistungen (zum Beispiel Hilfe zur Erziehung) nicht anzusetzen.

**Entgelte für mindestens 27-Jährige
(61.2.3)**



Gültig ab: 29.05.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Bei unter 27-Jährigen Auszubildenden und Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, Internat oder einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform sind zusätzlich zu den für mindestens 27-Jährigen maßgeblichen Entgelten (FW 61.2.3) auch die Entgelte der sozialpädagogischen Begleitung beim Bedarf für den Lebensunterhalt zu berücksichtigen. Dazu gehören die Kosten für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB VIII). Entgelte für erzieherische Leistungen bleiben wie bei mindestens 27-Jährigen außer Ansatz.

Die Entgelte der sozialpädagogischen Begleitung sind aber nicht zu berücksichtigen, soweit diese von Dritten erstattet werden. In so genannten "Jugendhilfefällen" (wie Leistungen nach dem SGB VIII wegen Heimerziehung) sind die Entgelte für sozialpädagogische Begleitung nicht anzusetzen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass ein Dritter (Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII) die Kosten der sozialpädagogischen Begleitung zu tragen hat.

(5) Die für die Bedarfsfestsetzung maßgeblichen Entgelte nach den Entgeltvereinbarungen sind durch eine Bescheinigung des Wohnheims oder Internats nachzuweisen. Hierfür ist der Vordruck BAB Bescheinigung Kosten Wohnheim/Internat/andere sozialpädagogisch begleitete Wohnform zu verwenden (Vordruck BAB 19).

(6) Ändert sich die Höhe der maßgeblichen Entgelte, ist dies vom Tage der Änderung an von Amts wegen zu berücksichtigen.

(7) Die maßgeblichen vollen Entgelte werden übernommen, solange Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht (bei Fehlzeiten siehe § 69 Abs. 2 SGB III); dies gilt auch für Zeiten ganztägiger Abwesenheit.

(8) Der Monatsbetrag der zugrunde zu legenden Entgelte ist wie folgt zu ermitteln:

Tagessatz x 30,4

(9) Bei der Unterbringung in einem an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) geschlossenem Wohnheim, ist der Bedarf wie folgt zu ermitteln:

Wird volle Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) regelmäßig an weniger als sieben Tagen der Woche zur Verfügung gestellt, ist dem Wert nach Abs. 4 je Tag der Woche, für den regelmäßig keine volle Verpflegung gewährt wird, ein Betrag von monatlich 36 Euro hinzuzurechnen. Damit wird sichergestellt, dass für alle Tage des Monats ein Bedarf berücksichtigt wird.

**Entgelte für unter 27-Jährige
- Kosten sozialpädagogische Begleitung Jugendhilfefälle (61.2.4)**

Nachweis Entgelte (61.2.5)

Änderung Entgelte (61.2.6)

Fehlzeiten (61.2.7)

Ermittlung des Monatsbetrages (61.2.8)

**Ermittlung des Monatsbetrages Internat am Wochenende geschlossen
- Monatskostensatz
- Tageskostensatz (61.2.9)**



Gültig ab: 29.05.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- a) wenn kein Tagessatz, sondern ein Monatsbetrag vereinbart ist:
Monatssatz für das Wohnheim
- + Unterbringungskosten an den Wochenenden¹⁾ (§ 64 Abs. 3 S. 2)
 - + Verpflegungskosten, vgl. oben
 - = Summe
- b) wenn für die Unterbringung im Wohnheim ein Tagessatz vereinbart ist:
(Tagessatz x 5 x 13) / 3 = Monatssatz für das Wohnheim
- + Unterbringungskosten an den Wochenenden (§ 64 Abs. 3 S. 2)
 - + Verpflegungskosten, vgl. oben
 - = Summe

Bleibt an den Wochenenden das Wohnheim geschlossen, können an Stelle der Unterbringungskosten auch die Kosten der Familienheimfahrt übernommen werden.

¹Wochenendkosten x 13: 3

(10) Werden in einem Wohnheim nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, ist der Wert fehlender Mahlzeiten aus der Differenz zwischen dem Tageskostensatz mit voller Verpflegung und dem ermäßigten Tageskostensatz zu ermitteln.

Ermittlung des Monatsbetrages mit Teilverpflegung (61.3.10)

Beispiel:

Tageskostensatz mit voller Verpflegung	19,00 Euro
Tageskostensatz ohne Mittagessen	16,50 Euro
Differenz (= Wert der Mittagmahlzeit)	2,50 Euro

Dem Bedarf für den Lebensunterhalt sind die monatlichen Wohnheimkosten in Höhe von 577,60 Euro (19,00 Euro x 30,4) zugrunde zu legen.

Zu überweisen sind:

- an das Wohnheim 501,60 Euro (16,50 Euro x 30,4) und
- an den Auszubildenden 76,00 Euro (2,50 Euro x 30,4).